

Hygieneplan 6.0 der Heiligenbergschule ab dem 06.11.2020

Allgemeines

- Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.
- Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.
- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
- Kinder mit Krankheitssymptomen, die durch eine der Schule nicht bekannten chronischen und/oder saisonalen Erkrankung auftreten, dürfen den Präsenzunterricht mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung besuchen.
- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere Beschäftigte/Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn im Haushalt ein Corona-Verdachtsfall oder eine Corona-Infektion auftritt. Für das weitere Vorgehen ist die Schulleitung zu informieren.
- **Kinder unter 12 Jahren, die mit einer Person in einem Haushalt leben, die unter Quarantäne steht, dürfen die Schule ebenfalls nicht betreten. Die Schule ist zu informieren.**
- Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 - Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - Gründliche Händehygiene
 - Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb des Klassenraumes. Das Tragen von **Kinn- oder Gesichtsvisieren ist seit 02.11.2020 untersagt.**
- Schülerinnen und Schüler, die selbst einer Risikogruppe angehören, unterliegen der Schulpflicht, können aber am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn Hygienemaßnahmen wie die Abstandsregel organisiert werden können. Diese Schülerinnen und Schüler können aber nach ärztlichem Attest vom Präsenzunterricht befreit werden und erhalten dann ein Angebot im Distanzunterricht (Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht).
- Innerhalb des Schulgebäudes gilt die Regelung LLRR (wir bewegen uns im Gebäude langsam, leise, rücksichtsvoll und rechts).
- Kleine Verletzungen werden durch die jeweilige Lehrkraft versorgt.

- Liegen für kranke Kinder befinden sich im Flur des Verwaltungstraktes.

Vor dem Unterricht

- Die Eltern weisen ihre Kinder darauf hin, dass auf dem Weg zur Schule der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. In Bussen gilt Maskenpflicht.
- Die Schülerinnen und Schüler betreten ohne Eltern das Schulgelände auf dem gewohnten Weg. Sie halten auf dem gesamten Schulgelände 1,5 Meter Abstand ein.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen ab 08:00 Uhr auf direktem Weg in die Klassenräume.
- Die Schülerinnen und Schüler waschen sich mit Seife für 20-30 Sekunden die Hände. Seifenspender und Papierhandtücher stehen zur Verfügung.
- Die Schülerinnen und Schüler setzen sich auf festgelegte Plätze.

Im Unterricht

- Der Unterricht findet in üblicher Klassenstärke statt.
- Der Unterricht ist so gestaltet, dass eine Durchmischung der **Klassen** vermieden wird.
*
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist im Unterricht aufgehoben.
- **Es werden Pausen vom Tragen der Mund-Nase-Bedeckung durchgeführt.**
- Direkter Körperkontakt soll vermieden werden (keine Umarmungen, keine Berührungen, kein Händeschütteln, ...).
- Den Schülerinnen und Schülern werden die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahegebracht (Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen, Vermittlung der Händehygiene sowie Husten- und Nies-Etikette, nicht an Mund, Augen und Nase fassen, keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln, gründliche Händehygiene nach Betreten der Schule, vor dem Essen, nach der Pause, nach Toilettengang).
- Nichteinhalten wird der Schulleitung gemeldet.
- Vor der Pause wird auf das Prinzip „langsam, leise, rücksichtsvoll und rechts“ hingewiesen.
- Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht anfassen (ggf. Ellenbogen benutzen).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird nach Möglichkeit vermieden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im Sachunterricht), so erfolgt zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen und währenddessen wird die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden.
- Alle 20 Minuten wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorgenommen. Die Lüftungsanlagen des Schulgebäudes und der Sporthalle laufen nicht im Umluftbetrieb, sondern mit Frischluftzufuhr.

- Die Sitzordnung ist so gestaltet, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
- Die Oberflächen in den Klassenräumen werden regelmäßig gereinigt.
- Die Kinder gehen alleine auf die Toilette, müssen aber auf Einhaltung der Regeln hingewiesen werden.
- Die Jacken werden über die Stuhllehne gehängt.
- Die Straßenschuhe werden nicht gewechselt.
- Bei Bedarf/Problemen mit Schülerinnen und Schülern ist Telefonkontakt zur Schulleitung/Verwaltung herzustellen.
- Kopien von Kindern im Sekretariat anfertigen lassen ist nicht möglich.
- Auf musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten, auf Singen, Tanz und Bewegung wird im Musikunterricht verzichtet.
-

* Eine Ausnahme bildet hier der herkunftssprachliche Unterricht. Verabredet wurde:

- 1,5 m Abstand halten
- Kinder einer Klasse sitzen nebeneinander
- **das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist vorgeschrieben**
- mit der Aula wurde der größte Raum zur Verfügung gestellt
- ansonsten hat der Hygieneplan 6.0 Gültigkeit und das Schreiben des HKM vom 04.09.2020: „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islam-Unterricht...“

In den Pausen

- Um Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich zu vermeiden, wird im Bereich der Toiletten Aufsicht geführt.
- Der Schulhof ist in vier Bereiche unterteilt, jeder Bereich hat einen eigenen Ein- und Ausgang. Die 4 Jahrgänge bekommen einen solchen Bereich auf dem Hof zugeteilt und verbringen dort die Pause mit den Klassen des eigenen Jahrgangs. Eine Durchmischung der Jahrgänge wird vermieden.
- Auf dem Weg in die Pause werden 1,5 Meter Abstand eingehalten.
- Maskenregelung: alle tragen Masken

Im Schulgebäude

- Das Reinigungspersonal wurde in KW 17 vom Schulträger für die Durchführung und Einhaltung des Hygieneplans geschult.
- Alle genutzten Räume werden regelmäßig nach Maßgabe des Hygieneplans des Schwalm-Eder-Kreises gereinigt (Tische und Stühle, Türklinken, Handläufe, Lichtschalter)
- In den Klassenräumen und Toiletten sind ausreichend Flüssigseife im Wandspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die entsprechenden Auffangbehälter für

Einmalhandtücher sind vorhanden. Nachschub ist durch Hausmeister, Schulsekretärin oder SL bei Bedarf gesichert.

- Toiletten (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden, ...) werden täglich gereinigt.
- Zur Wegeführung befinden sich Markierungen auf dem Boden von Durchgängen und Treppen
- Für räumliche Trennungen befinden sich Abstandsmarkierungen auf dem Boden und in der Pausenhalle zusätzlich Trennwände.

Nach Unterrichtsende

- Die Lehrkräfte erinnern an die Einhaltung der geltenden Hygiene-Regeln, auch im Hinblick auf die Busfahrt.
- Die eingeteilte Lehrkraft beaufsichtigt am Bus und sorgt dafür, dass Abstands- und Hygieneregeln auch an Bushaltestellen eingehalten werden. **Hierfür wurden als Orientierungshilfe Markierungen zum Abstellen der Schulranzen auf den Boden gemalt. Eine Linie trennt den Bus-/Wartebereich vom Bereich des Pausenhofs.**
- **Die Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung ist so eingeteilt, dass eine Durchmischung der Klassen vermieden wird.**
- Bei Schulveranstaltungen (z.B. Elternabende) habe die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Anzahl der teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.